

## Richter ohne Robe in der Strafrechtspflege ?

*Kanako Takayama / Michael Tröster*

- I. Historische Entwicklung
  1. Deutschland
  2. Japan
- II. Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege
  1. Deutsche Praxis
  2. Strafverfahrensreform in Japan
    - a) Hintergrund der Reform
    - b) Inhalt der Reform
- III. Argumente für und gegen die Laienbeteiligung
  1. Die Diskussion in Deutschland
    - a) Demokratieprinzip
    - b) Steigerung der Rechtsprechungsqualität
    - c) Erzieherischer Aspekt
  2. Die Diskussion in Japan
    - a) Bürgerbeteiligung im allgemeinen
    - b) Jury-System
    - c) Schöffensystem
- IV. Zusammenfassende Wertung

Über die Beteiligung von Laien in der Strafrechtspflege wird in Deutschland schon seit langem diskutiert. In Japan hat diese Diskussion jetzt große Aktualität erlangt, allerdings unter dem entgegengesetzten Vorzeichen einer Wiedereinführung der Laienbeteiligung. Dies gibt Anlass, einen rechtsvergleichenden Blick auf die Entwicklung in den beiden Ländern zu werfen. Bevor auf die Diskussionen in Deutschland und Japan eingegangen wird, erscheint ein kurzer historischer Rückblick angebracht.

### I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

#### 1. *Deutschland*<sup>1</sup>

Unter dem Einfluss des englischen und französischen Rechts wurde in verschiedenen deutschen Staaten<sup>2</sup> im Jahre 1848 das Schwurgericht eingeführt. In diesem Gericht saßen 12 Geschworene drei Berufsrichtern gegenüber. Neben der zahlenmäßigen Überlegenheit der Laien gegenüber den Richtern bestand auch eine klare Aufgabenverteilung

---

1 Vgl. hierzu näher RÜPING, Funktionen der Laienrichter im Strafverfahren: JR 1976, 269 ff.

2 So etwa in Preußen und Österreich.

zwischen den Geschworenen und den Richtern. Die Geschworenen hatten als „Stimme des Volkes“ über die Schuld des Angeklagten zu befinden. Hierdurch sollte dem liberalen Gedanken einer Laienbeteiligung als Mittel der Teilhabe des Volkes an der Strafrechtspflege zur Legitimation der gerichtlichen Entscheidungen und der damit verknüpften Möglichkeit der Rechtsentwicklung Rechnung getragen werden.

Mit dem Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1879 wurde die Mitwirkung von Laien für das gesamte Deutsche Reich festgeschrieben. Danach waren für mittlere Kriminalität Schöffengerichte und für schwere Verbrechen das nur vierteljährlich zusammentretende Schwurgericht in der oben genannten Zusammensetzung zur Entscheidung berufen.

Durch Gesetz von 1922 wurde in der Weimarer Zeit die Laienbeteiligung durch die Heranziehung von Frauen zunächst erweitert, dann jedoch bereits zwei Jahre später durch die sog. „Emminger-Verordnung“ von 1924 aus Kostengründen deutlich eingeschränkt.<sup>3</sup> So wurde die Zuständigkeit der Kollegialgerichte verkleinert und gleichzeitig das Schwurgericht in seiner historischen Form abgeschafft. An seine Stelle trat das große Schöffengericht, welches in der Besetzung von drei Berufsrichtern und sechs Schöffen zusammentrat.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Laienbeteiligung zunächst durch ehrenamtliche Volksrichter beibehalten und sogar auf die höchsten Gerichtsbarkeiten ausgedehnt. Neben dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts waren Laien auch in dem 1934 errichteten „Volksgerichtshof“ vertreten, bis diese dann mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges völlig aus der Strafrechtssprechung verschwanden.

Nach 1945 wurde die Laienbeteiligung schließlich in Form der Schöffengerichte als Ausdruck liberaler und demokratischer Prinzipien von zahlreichen Landesverfassungen wieder aufgenommen. Das galt auch für die Schwurgerichte, die als selbständige Spruchkörper eigener Art an den Landgerichten auf besondere Anordnung zu Tagungen zusammentraten. Die Zusammensetzung der Strafkammer als „Schwurgericht“ sah eine Beteiligung von sechs Schöffen und drei Berufsrichtern vor, so wie dies nach der *Emminger-Verordnung* bereits der Fall war. Das damit den Berufsrichtern gegenüber bestehende „Übergewicht“ der Laienrichter, welches noch als Überbleibsel des dem Geschworenensystem innewohnenden Gedankens anzusehen ist, zahlreiche Geschworene schufen ein effektives Gegengewicht zu den abhängigen richterlichen Beamten, wurde aber durch das 1. Strafverfahrensreformgesetz (StVRG)<sup>4</sup> von 1974 schließlich endgültig beseitigt und die Zahl der Schöffen auf zwei reduziert. Damit war nach dem StVRG von 1974 bei den eine Zweidrittelmehrheit erfordernden Abstimmungen auch im Schwurgericht eine Majorisierung der Berufsrichter durch die Schöffen nicht mehr möglich.

---

3 Zu Hintergründen und dem näheren Inhalt dieser Reform vgl. etwa HONIG: MDR 1974, 898 f.

4 BGBl. I (1974) 3393.

## 2. Japan

In Japan wurde 701 ein Rechtssystem nach chinesischem Vorbild eingeführt (*Taihô ritsuryô*). Bis zum Ende der *Shôgun-Zeit*<sup>5</sup> stand das japanische Recht gänzlich unter dem Einfluss Chinas, erfuhr aber auch eigene landesspezifische Entwicklungen. Das Recht damals war kein Recht im modernen Sinne. Die Normen waren nur für die bestrafenden Mächte bestimmt und der Allgemeinheit nicht in einer veröffentlichten Form zugänglich. Die Regierenden konnten ihre Untertanen daher fast willkürlich ahnden.<sup>6</sup>

Mit der auf die *Shôgun-Zeit* folgenden Öffnung des Landes und den umfassenden Modernisierungsbestrebungen seit 1868 entschied sich die neue Regierung des Kaisers zunächst dafür, das französische Recht für Japan zu übernehmen. Die während der Napoleonischen Zeit kodifizierten Gesetzbücher schienen zur prompten Einpflanzung in das japanische System geeignet zu sein. Im Bereich des Strafrechts wurden 1880 das erste Strafgesetz und das erste Strafverfahrensgesetz (*Code de l'instruction criminelle; Chizaihô*) erlassen; beide traten 1882 in Kraft.<sup>7</sup>

Da der japanische Staat aus politischen Erwägungen das Recht eines Reiches, welches von einem Kaiser regiert wird, demjenigen einer Republik vorzog, wurde das Strafgesetz (StrG) im Jahre 1907<sup>8</sup> und das Strafverfahrensgesetz in den Jahren 1890 und 1922 gründlich geändert und nunmehr dem als Vorbild dienenden deutschen Recht angepasst.

Während das Strafgesetz, das lediglich eine sprachliche Modernisierung erfuhr, nach neunzig Jahren immer noch gilt, wurde das alte Strafverfahrensgesetz nach dem Zweiten Weltkrieg zusammen mit der kaiserlichen Verfassung abgeschafft. An ihre Stelle traten die neue japanische Verfassung ab 1947<sup>9</sup> und das Strafprozessgesetz (StrPG) ab 1949,<sup>10</sup> die beide unter starkem Einfluss des amerikanischen Rechts stehen. Deshalb sieht man sich nunmehr in Japan der sehr ungewöhnlichen Kombination von deutschem materiellen Strafrecht und amerikanischem Strafverfahrensrecht<sup>11</sup> gegenüber.

Trotz der Orientierung des japanischen Strafprozessrechts an ausländischen Verfahrensordnungen hatten die Japaner nie ein Schöffensystem, und es wurde auch nach der Amerikanisierung des Rechts kein Jury-System eingeführt. Ein Jury-System gab es stattdessen vorher in der Zeit des starken deutschen Rechtseinflusses von 1928 bis 1943.<sup>12</sup> Die Verfasser des ersten japanischen Gesetzes zum Strafverfahrensrecht mussten bereits überlegen, ob das französische Rechtssystem einschließlich dessen Jury-Systems rezipiert

5 Diese dauerte von 1192 bis 1867.

6 Näher: H. ODA, *Japanese Law*, 2<sup>nd</sup> ed. (1999) 12 ff.

7 B.J. GÖTZE, *Das Japanische im japanischen Strafrecht*, in: H. MENKHAUS (Hrsg.), *Das Japanische im Japanischen Recht* (1994) 507 ff.

8 *Keihô*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. d. Ges. Nr. 97/2001.

9 [*Nihon-koku*] *Kenpô*.

10 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr. 131/1948 i.d.F. d. Ges. Nr. 41/2001.

11 ODA (Fn. 6) 423.

12 Vgl. ODA (Fn. 5) 73f., 428.

werden sollte. Aber die Denkweise des modernen europäischen Rechts war den meisten Japanern noch so fremd, dass die Zeit hierfür noch nicht reif schien.<sup>13</sup> Stattdessen wurde dem Angeklagten die Möglichkeit von bis zu zwei Rechtsmittelverfahren garantiert, damit dessen Rechte besser geschützt werden konnten. Im Zuge der später einsetzenden bürgerlichen Demokratiebestrebungen (sog. "*Taishô democracy*") wurde im Jahre 1923 das Jury-Gesetz (*Baishin-hô*) verabschiedet, das von 1928 bis zu seiner Einstellung aufgrund des Zweiten Weltkriegs durch das Einstellungsgesetz von 1943 angewendet wurde.

Nach dem Jury-Gesetz war eine Jury-Hauptverhandlung auf die Fälle eines Verbrechens begrenzt, und dem Angeklagten wurde zudem das Wahlrecht zwischen einem Jury- oder Nicht-Jury-Verfahren zuerkannt. Eine Jury bestand aus 12 Laien, und das Verdikt wurde mit einfacher Mehrheit beschlossen. Falls der Berufsrichter das Verdikt für unrecht hielt, konnte er eine ganz neue Jury berufen. Das Jury-Gesetz von 1923 wird gemeinhin als „gescheitert“ oder „missglückt“ bewertet, nicht wegen der ungenügenden Kraft oder des begrenzten Anwendungsbereichs des Gesetzes, sondern im Gegenteil: In der gesamten 15-jährigen Praxis wurde das Jury-Verfahren gerade einmal in 484 Fällen angewendet. Die meisten Angeklagten zogen die Entscheidung durch Berufsrichter dem Urteil einer mit Laien besetzten Geschworenenbank vor. Daher wurde die Bürgerbeteiligung im allgemeinen als für Japan ungeeignet angesehen.<sup>14</sup>

## II. LAIENBETEILIGUNG IN DER STRAFRECHTSPFLEGE

### 1. *Deutsche Praxis*

Bevor auf die für oder gegen eine Laienbeteiligung sprechenden Argumente näher eingegangen wird, ist vorab eine Darstellung der geltenden Rechtslage angebracht. In der ersten Instanz sitzen bei den Amtsgerichten im Schöffengericht zwei Schöffen und ein Berufsrichter; beim erweiterten Schöffengericht kommt ein weiterer Berufsrichter hinzu. Beim Landgericht erster Instanz (große Strafkammer, große Strafkammer als Schwurgericht und Jugendkammer) setzen sich die Spruchkörper jeweils aus zwei Schöffen und drei Berufsrichtern zusammen. Befasst sich das Landgericht in zweiter Instanz mit Urteilen des Einzelrichters am Amtsgericht, so entscheidet es über den Fall in der Zusammensetzung aus zwei Schöffen und einem Berufsrichter. Bei Entscheidungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts ist das Berufungsgericht hingegen mit zwei Schöffen und drei Berufsrichtern besetzt. In der Revisionsinstanz sowie in den erstinstanzlichen OLG-Sachen (Staatsschutzsachen) gibt es keine Laienbeteiligung.

---

13 M. DEAN, *Japanese Legal System* (1997) 112 f.

14 H. TANAKA (ed.), *The Japanese Legal System* (1976) 482 ff.

Die zuvor dargestellte Zusammensetzung der Spruchkörper, die eine Schöffenbeteiligung vorsehen, ermöglicht alleine beim Amtsgericht/Schöffengericht und der kleinen Strafkammer beim Landgericht eine Überstimmung des Berufsrichters durch die Schöffen.<sup>15</sup> In den übrigen Fällen haben die Laienrichter lediglich die Möglichkeit, eine richterliche Entscheidung über die Verurteilung sowie das Strafmaß zu blockieren, da § 263 I StPO eine Zweidrittelmehrheit für jede für den Angeklagten nachteilige Entscheidung bezüglich der Schuld und Rechtsfolgen fordert. Demnach muss zumindest ein Laienrichter mit den Berufsrichtern gleicher Meinung sein. Allerdings kann außer im erweiterten Schöffengericht beim Amtsgericht ein Freispruch nicht gegen die Berufsrichter von den Schöffen blockiert werden.

Die Tätigkeit der Laienrichter beginnt mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, die sich dem Abschluss des Zwischenverfahrens zur Zulassung der Anklage anschließt und beschränkt sich auf die Hauptverhandlung. Die Laienrichter sind also bei gerichtlichen Entscheidungen zwischen einzelnen Teilen der Hauptverhandlung nicht beteiligt und müssen die Abfassung des schriftlichen Urteils nicht unterschreiben, § 275 II 3 StPO. Im übrigen sind die Laienrichter im Unterschied zum Schwurgericht des 19. Jahrhunderts unbegrenzt an der Entscheidung beteiligt, insbesondere nicht auf die Schuldfrage beschränkt. Durch das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1987 (StVÄG 1987)<sup>16</sup> wurde den Laienrichtern über das sog. „Selbstleseverfahren“ (§ 249 II 2 StPO) zudem die zuvor von der Rechtsprechung verwehrte Kenntnisnahme vom Inhalt der Ermittlungsakten und dem Ermittlungsergebnis der Anklageschrift<sup>17</sup> ermöglicht.

Schöffen werden gegenwärtig aufgrund von Vorschlagslisten der Gemeinden durch einen Schöffenwahlausschuss für die Dauer von vier Jahren<sup>18</sup> gewählt. Hierbei werden keine besonderen Fähigkeiten<sup>19</sup> vorausgesetzt, da die Laien nicht zu bestimmten Verfahren, sondern für eine Amtszeit gewählt werden, in der sie dann nach Geschäftsverteilungsplan in unterschiedlichen Verfahren eingesetzt werden.

---

15 Wie dies bei dem 1975 abgeschafften Schwurgericht a. F. mit sechs Geschworenen und drei Berufsrichtern der Fall war.

16 BGBl. I (1987) 475.

17 Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung durfte der Laienrichter keine Aktenkenntnis haben, sondern musste seine Informationen alleine aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpfen. Dies wurde damit begründet, dass die Unvoreingenommenheit des Schöffen nur bei Unkenntnis über den Inhalt dieser Akten gewährleistet sei. Eine auch nur beiläufige und auf wenige Punkte beschränkte Einsicht eines Schöffen in die genannten Unterlagen begründete danach einen Ablehnungsgrund wegen Befangenheit und in der Revision einen relativen Revisionsgrund wegen Verletzung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens.

18 Vor dem StVRG von 1974 betrug die Amtszeit der Schöffen noch zwei Jahre.

19 Etwa besondere wirtschaftliche Kenntnisse für Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität, wie dies etwa bei den Schöffen in der Kammer für Handelssachen bei den Zivilgerichten der Fall ist.

## 2. *Strafverfahrensreform in Japan*

### a) *Hintergrund der Reform*

In Japan wurde 1999 per Gesetzesbeschluss der „Ausschuss für Justizreform (The Judicial Reform Council, *Shihô seido kaikaku shingikai*)“ eingerichtet, der angesichts der zunehmenden Rolle der Rechtspflege zur Ausarbeitung der erforderlichen Reformvorschläge berufen war. Der aus der Kommissionsarbeit resultierende Reformvorschlag hatte drei Säulen:

- 1) eine Umgestaltung der Rechtspflege dergestalt, dass sie den Erwartungen der Allgemeinheit entspricht. Hierfür wurde vor allem eine Vereinfachung der Nutzung des Rechtssystems für nötig erachtet;
- 2) Betonung der Notwendigkeit von Rechtsexperten, die das System unterstützen können. So soll die Zahl der Juristen deutlich vergrößert werden.
- 3) Etablierung einer allgemeinen „Rechtsbasis“. Hierunter wird eine weite Verbreitung der Rechtskenntnisse in der allgemeinen Bevölkerung sowie eine Beeinflussung der Justiz durch diese verstanden, welche durch eine vermehrte Bürgerbeteiligung an der Rechtspflege erreicht werden soll.<sup>20</sup>

Im Kontext des dritten Punktes wurden bisher folgende Probleme genannt:<sup>21</sup>

Trotz des amerikanischen Prinzips vom Parteibetrieb werden im japanischen Strafverfahren sehr viele schriftliche Beweismittel ohne weiteres zugelassen. Diese spielen praktisch für die Entscheidungsfindung die größte Rolle, was die direkte Beweisaufnahme in der Verhandlung unterminiert. Die überwiegende Abhängigkeit des Verfahrens von Urkunden erlaubt die Weiterführung des Verfahrens auch beim Wechsel eines Richters. Daraus resultiere häufig, dass sich das gesamte Verfahren über mehrere Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte erstreckt.

Zudem wird die Unverständlichkeit der Rechtsprechung für die Bürger kritisiert. Diese könnten Urteile sowohl sprachlich als auch inhaltlich kaum verstehen.

---

20 Im Abschlussbericht der Reformkommission heißt es hierzu wörtlich: „*The people shall deepen their understanding of the justice system through various forms of involvement including participation in certain legal proceedings, and shall support the justice system. In order to establish a stronger popular base for the justice system, measures shall be taken to expand participation of the people in the justice system. As a new system for popular participation in litigation proceedings which constitute the core of the justice system, a new system shall be introduced for a portion of criminal cases. Under this new system, the general public can work in cooperation with judges, sharing responsibility for, and becoming involved in, deciding the cases autonomously and meaningfully.*“

21 Näher dazu: R. HIRANO, *The Diagnosis of the Japanese Criminal Procedure: Law in Japan 22* (1989) 129 ff.; T. ISHIMATSU, *Are Criminal Defendants in Japan Truly Receiving Trials by Judges?: Law in Japan 22* (1989) 143 ff.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilungsquote derzeit etwa 99.9 % beträgt und der Richter daher nach Ansicht der Bevölkerung eher von der „Vermutung der Schuld“ als von der „Vermutung der Unschuld“ ausgehen würde. Um das damit verursachte Misstrauen gegen die Justiz zu beseitigen, könne die Einführung der Bürgerbeteiligung ein wirksames Mittel sein. Es sei insbesondere nicht realistisch, anzunehmen, dass normale Bürger aus der ihnen unverständlichen Dokumentenmasse ihr Urteil ziehen würden.

b) *Inhalt der Reform*

Der Ausschuss gab am 12. Juni 2001 seinen Schlussbericht<sup>22</sup> ab, in dem sich der Grundriss der künftig geplanten Bürgerbeteiligung zeigt. Als wichtigste Eckpunkte können hieraus genannt werden:

- 1) Bürgerbeteiligte, die „*saiban-in*“ (Entscheidungsmitglieder) genannt werden, sollen vorläufig nur im Strafverfahren für schwere Verbrechen tätig sein, in dem der Angeklagte keine Wahl zwischen dem Schöffens- und Richterverfahren haben soll.
- 2) Die Laienrichter haben grundsätzlich die gleiche Kompetenz wie die Berufsrichter, insbesondere haben sie ein Befragungsrecht in der Hauptverhandlung. Zudem entscheiden sie gleichberechtigt über die Tat- und Rechtsfrage sowie die Strafzumessung.
- 3) Es soll nicht möglich sein, bei Einstimmigkeit nur der Richter oder nur der Laien den Angeklagten zu verurteilen.
- 4) Bürgerbeteiligte werden aus der Bewohnerliste *at random* und – wie etwa auch in Frankreich – nur für einen einzigen Fall gewählt.
- 5) Rechtsmittel gegen die Verurteilung und auch gegen die Strafzumessung sollen gegeben sein.

Die einzelnen Details der dargestellten Form der Bürgerbeteiligung sind noch nicht abschließend festgelegt. Vom Gesetzgeber sollen neben dem exakten Umfang der Bürgerbeteiligung, also der Frage, für welche Verbrechen<sup>23</sup> ein Gericht mit Laienbeteiligung urteilen soll, noch die Zahl und Auswahl der Laienbeteiligten sowie Art und Weise des Rechtsmittels usw. konkretisiert werden.

---

22 <<http://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/eng-dex.html>>, “Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support Japan in the 21st Century (June 12, 2001)”.

23 Insbesondere ab welcher „Schwere“ des Verbrechens.

### III. ARGUMENTE FÜR UND GEGEN DIE LAIENBETEILIGUNG

#### 1. *Die Diskussion in Deutschland*

Für die Laienbeteiligung im Strafverfahren werden zumeist drei Hauptargumente angeführt. Das erste Argument verweist auf das Demokratieprinzip, das zweite auf die Rechtsprechungsqualität und das dritte auf den erzieherischen Effekt für die Bevölkerung. Im Folgenden sollen die Argumente für und gegen die Laienbeteiligung kurz dargestellt werden.

##### a) *Demokratieprinzip*

Da es sich bei den beteiligten Schöffen um „normale“ Staatsbürger handelt, wird deren Mitwirkung an der Rechtsprechung als Möglichkeit einer Teilhabe des Volkes an der Judikativgewalt betrachtet. Damit werde auch die Öffentlichkeit der Rechtsprechungsgewalt gewährleistet und insgesamt das Demokratieprinzip gestärkt.<sup>24</sup>

Dem wird entgegengehalten, dass die Öffentlichkeit der Judikative und die Teilhabe des Volkes hieran bereits dadurch optimal gewährleistet würden, dass jedermann durch Ergreifen einer entsprechenden Ausbildung zum Berufsrichter werden könne.<sup>25</sup> Das BVerfG<sup>26</sup> hat daher auch keine Veranlassung gesehen, dem Gesetzgeber aufzugeben, den Einsatz von Laienrichtern aus verfassungsrechtlichen Gründen beizubehalten.

##### b) *Steigerung der Rechtsprechungsqualität*

Aufgrund der Bürgerbeteiligung wird den Entscheidungen mehr Bürgernähe, Gegenwartsbezug, Rechtsempfinden und Plausibilitätskontrolle zugesprochen, wodurch die Rechtsprechung in Form und Ergebnis verbessert werde. Der Schöffe bringe die Werthaltungen des Volkes in den Entscheidungsprozess ein und wirke damit als Gegengewicht zu einer weltfremden Anschauung des Berufsrichters,<sup>27</sup> der darüber hinaus auch gezwungen werde, seine Überlegungen und Argumente allgemeinverständlich zu erläutern.<sup>28</sup>

Hiergegen wird eingewandt, dass kein Grund für eine größere Volksnähe der Wertungen der Laienrichter ersichtlich sei, da jedermann, unabhängig von seiner Herkunft, Richter werden könne.<sup>29</sup> Zudem sei durch entsprechende Forschungen nachgewiesen, dass trotz der Bestimmung des § 36 II GVG, der eine gleichmäßige Repräsentanz aller Bevölkerungsschichten bei der Besetzung der Schöffenämter vorschreibt, beim Schöffenwahlverfahren überwiegend politisch aktive Gemeindemitglieder und damit überwie-

---

24 KERN, GVG, 4. Aufl., 115.

25 So KÜHNE: ZRP 1985, 237 f.

26 Vgl. etwa BVerfGE 48, 317.

27 BENZ, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozeß (1982) 95 ff.

28 SPONA, Laienbeteiligung im Strafverfahren (2000) 18 m.w.N.

29 KÜHNE (FN. 25), 238.



gend Personen aus dem Mittelstand in den Wahllisten vertreten seien.<sup>30</sup> Eine bessere Verständlichkeit der Urteile bei Schöffenbeteiligung werde auch nicht erreicht, weil Schöffen, selbst wenn sie bei unverständlichen Äußerungen des Richters um eine Erklärung bitten würden, infolge fehlender Beherrschung der juristischen Fachausdrücke meist nicht fähig seien, die Richtigkeit der „laiengerechten“ Erklärungen des Berufsrichters zu überprüfen.<sup>31</sup> Der Schöffe könne den Richter im Zweifel auch nicht zu einer verständlicheren Ausdrucksweise zwingen, sei vielmehr auf dessen Gutwilligkeit angewiesen. Eine Fortbildung der Laien sei im Hinblick auf die tatsächlichen Möglichkeiten hierzu sowie der gerade vom Laien erwünschten juristischen Unbefangenheit nicht durchführbar.<sup>32</sup> Letztlich obliege es daher maßgeblich dem Berufsrichter, seine Entscheidung verständlich zu machen und damit tatsächlich mit einer gewissen Rechtfertigung „Im Namen des Volkes“ das Urteil verkünden zu können. Auch bringe der Schöffe kein größeres Rechtsempfinden und Plausibilitätsgefühl ein, da es keine einleuchtenden Gründe für eine Überlegenheit des Laienjudizes gebe.<sup>33</sup>

c) *Erzieherischer Aspekt*

Die Befürworter einer Schöffenbeteiligung argumentieren auch, dass mit der Laienbeteiligung ein volkspädagogischer Effekt erreicht werde, da die Akzeptanz der Rechtsprechung durch die Bürger erhöht, die Rechtskenntnisse des Volkes verbessert und damit zur Verinnerlichung von Strafrechtsnormen beigetragen werde.<sup>34</sup> Dies habe gleichzeitig eine generalpräventive Wirkung.<sup>35</sup>

Dagegen wird vorgebracht, dass ein solcher Effekt nur eintreten könnte, wenn die Schöffen außerhalb ihrer Gerichtstätigkeit in ihrem sozialen Umfeld belehrend tätig würden.<sup>36</sup> Dies sei jedoch in den weit überwiegenden Fällen nicht zu beobachten, so dass eine gesellschaftliche Rückkoppelung nicht stattfindet,<sup>37</sup> bestenfalls zufällig im Bekanntenkreis des Schöffen. Zudem sei nicht klar, ob den von ihren gerichtlichen Erfahrungen berichtenden Laien mehr Glaubwürdigkeit beigemessen werde als Berufsrichtern, die ja auch in ihrem Bekanntenkreis aus ihrer Gerichtspraxis berichten würden.

---

30 KATHOLNIGG-BIERSTEDT: ZRP 1982, 267.

31 VOLK, in: FS für Dünnebier (1982) 373.

32 Negativ zu einer derartigen „juristischen Halbbildung“ äußert sich auch BENZ (Fn. 27) 95 m.w.N.

33 KÜHNE (Fn. 25), 238.

34 KISSEL, GVG, § 28 Rn. 2.

35 SCHROEDER: NJW 1983, 141.

36 Vgl. etwa zur Berichtspflicht der Laienrichter an Arbeitsplatz und Wohnort in Ungarn, KULCSAR, Jahrbuch für Rechtstheorie und Rechtssoziologie III, 507; zum Auftrag der Laienrichter in der ehemaligen DDR zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda vgl. nur GÖRNER, Schöffen und Volksgericht (1958) 56, 73.

37 VOLK (Fn. 31) 374, 378.

## 2. *Die Diskussion in Japan*

Nach sehr kontroversen Diskussionen haben sich in Japan die Befürworter einer Art Schöffensystem durchgesetzt. Bis zu dieser Entscheidung gab es vielfältige Argumente für und gegen eine Bürgerbeteiligung, die kurz dargestellt werden sollen.

### a) *Bürgerbeteiligung im allgemeinen*

Seit längerer Zeit strebte bereits der Japanische Anwaltverein eine Demokratisierung der Rechtspflege und eine Wiedereinführung des Jury-Systems an. Außer der regelmäßigen formellen Volksabstimmung über die Fähigkeit der Richter des Obersten Gerichtshofs, die alle zehn Jahre durchgeführt wird, sowie dem „staatsanwaltschaftlichen Prüfungsausschuss“<sup>38</sup> gibt es keine demokratische Kontrolle über die Justiz in Japan. Das soll die Hauptursache für die bisherigen Missstände bei den Verfahrensabläufen und Urteilen gewesen sein. Eine Bürgerbeteiligung sei die beste Lösung der genannten Probleme.

Dagegen hatten früher nicht wenige Rechtswissenschaftler und auch der Oberste Gerichtshof eine negative Meinung zur Bürgerbeteiligung. Der wesentliche Grund war, dass die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger, an einem Verfahren mitzuwirken, bezweifelt wurden. Zwar würden die Japaner im Allgemeinen eine gute Erziehung und Ausbildung erhalten, so dass ihr intellektuelles Niveau kaum niedriger als das der Bewohner anderer Industriestaaten sei. Jedoch sei das allgemeine Rechtsbewusstsein des Volkes bisher kaum entwickelt, und die Bevölkerung neige dazu, Rechtssachen nur nach Gefühl und Intuition zu beurteilen. Dies wurde mit dem Hinweis darauf unterstrichen, dass auch politisch die meisten Japaner unverantwortlich blieben: Gemäß der landesweiten Bürgerumfrage der Tageszeitung „*Yomiuri Shinbun*“ waren zwar 58 % der Befragten für die Bürgerbeteiligung an der Strafjustiz. 57 % der Befragten lehnten aber eine persönliche Beteiligung hieran ab.<sup>39</sup> Die Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung sei also nicht immer begründet. Auch die Verfassung sehe keine Bürgerbeteiligung vor, denn Art. 76 Abs. 3 Verf. bestimme die Unabhängigkeit der Richter, und Art. 80 Verf. garantiere ihren Status, woraus das Recht des Angeklagten folge, nur von Berufsrichtern verurteilt werden zu können. Die oben genannten Probleme der Justiz seien daher durch andere Reformen zu lösen, wie etwa durch eine Intensivierung der Hauptverhandlung, welche mittels einer Erhöhung der Zahl der Anwälte ermöglicht werden solle, oder durch eine Vereinfachung der Entscheidungssprache, wofür die Richter entsprechend geschult werden sollten.

---

38 Hierbei handelt es sich um einen aus 11 Laien bestehenden Ausschuss, der die Angemessenheit einer Entscheidung des Staatsanwalts über die Nichterhebung einer Anklage prüft, wobei dem Votum dieses Prüfungsausschusses keinerlei verbindliche Wirkung zukommt.

39 *Yomiuri Shinbun*, 30. November 2000: Unter den Befragten, die eine Bürgerbeteiligung befürworteten, wollten immerhin 44% ebenfalls nicht selbst hieran beteiligt werden.

*b) Jury-System*

Im Laufe der Diskussion milderte der OGH seine ablehnende Haltung und sprach sich für die Einführung von „Schöffen ohne Stimme“ aus. Nur auf diese Weise hielt er es für möglich, eine ansonsten gegebene Verfassungswidrigkeit der Bürgerbeteiligung zu vermeiden.<sup>40</sup> Doch der Reformausschuss war der Meinung, dass die Verfassung selbst hierzu nicht ausdrücklich Stellung nehme und dass ein „Schöffe ohne Stimme“ keine ersichtliche Wirkung auf die Justiz haben würde. Der Schwerpunkt der Diskussion verlagerte sich in der Folge nur noch auf die Frage des „Wie“ einer Bürgerbeteiligung, während das „Ob“ einer solchen Beteiligung allgemein bejaht wurde. Dementsprechend wurde die Auseinandersetzung nur noch zwischen den Befürwortern eines Jury-Systems auf der einen und denen eines Schöffen-Systems auf der anderen Seite weitergeführt. Der Anwaltverein forderte weiterhin die Einführung eines Jury-Verfahrens. Die zu hohe Verurteilungsrate zeige nichts anderes als die Zusammenarbeit von Gericht und Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten. Der einzige Weg, diese auszuschließen, sei die Trennung der Befugnisse zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Die Kompetenz der Sachverhaltsfeststellung müsse dem Richter genommen und stattdessen einer Jury übertragen werden. Erst dann würde sich das Prinzip des Parteibetriebs in fairer Weise durchsetzen können und gleichzeitig die Hauptverhandlung für den normalen Bürger verständlich werden. Von Schöffen könne man hingegen nicht viel erwarten, da sie vom Richter leicht beeinflusst werden könnten.

Der Ausschuss und die Mehrheit der Strafrechtler sahen aber in der Jury-Beteiligung mehr Nachteile als Vorteile. Der entscheidende Mangel sei, dass beim Jury-Verfahren keine konkrete Urteilsbegründung möglich sei. Eine gezielte, verständliche und auch überzeugende Rechtsprechung sei ohne nähere Begründung aber kaum zu verwirklichen. Außerdem würde die Korrektur eines Fehlurteils schwieriger. Letztlich sind dies Folgen, die sich aus der Unvereinbarkeit des Jury-Systems mit der in Japan geltenden deutschen Strafrechtsdogmatik ergeben.<sup>41</sup> Die Trennung der Aufgaben von Richtern und Bürgerbeteiligten würde die beabsichtigte Erziehungswirkung für die beiden Seiten gerade verhindern. Es bestehe immer die Gefahr, dass die Jury eine willkürliche, irrationale Entscheidung träge, und zwar nicht zu Gunsten des Angeklagten, sondern zu seinen Ungunsten. Denn die meisten Japaner würden dazu neigen, sich nicht mit dem Angeklagten, sondern mit dem Opfer zu identifizieren. Hier herrsche immer eine primitive, sehr starke Vergeltungsidee vor, die nur den Verletzungserfolg und kaum die Schuld berücksichtige.<sup>42</sup>

---

40 Vgl. den Bericht der 30. Sitzung des Reformausschusses.

41 Vgl. auch R. HIRANO, *Sanshin seido saiyô no teishô* [Plädoyer für die Einführung des Schöffensystems]: *Jurisuto* 1189 (2000) 56.

42 Jüngste Bürgerbewegungen verlangen etwa die Abschaffung der Vorschrift über die Nichtbestrafung bei Schuldunfähigkeit (Art. 39 StrG). Einer solchen Bürgerbewegung gelang es, die Rechtssystemkommission der Regierung dazu zu bewegen, einen Entwurf vorzulegen,

c) *Schöffensystem*

Das Schöffensystem wurde demgegenüber positiver eingeschätzt. In einem solchen Verfahren sei eine positive Auseinandersetzung zwischen Berufsrichtern und Bürgern besonders zu erwarten. Ein Schöffengericht könne zudem mit geringeren Kosten eingeführt werden.

Dennoch wird der Vorschlag des Reformausschusses vielfach kritisiert. Eine grundlegende Justizreform, wie sie die „Jury-Fraktion“ befürwortete, wäre nur durch die Verbindung verschiedener Änderungen möglich. Die beabsichtigte Wahl der Beteiligten *at random* und *ad hoc* sei problematisch, weil damit die erforderliche Qualität des Schöffengerichts nicht erreicht werden könne. Gegen die Verfahrensbeschränkung auf schwere Verbrechen werden ebenfalls Einwände erhoben. Einige Wissenschaftler nennen deshalb den Vorschlag des Ausschusses ein „unzulängliches Jury-System“ oder sogar das „schlimmste Schöffensystem“.

#### IV. ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG

Aus deutscher Sicht ist die Bürgerbeteiligung in der Strafrechtspflege eine bereits sehr alte Erscheinung. Allerdings änderte sich die Art der Beteiligung im Laufe der Zeit wesentlich. Hatten die Laienrichter anfänglich noch eine sehr starke Position inne, wurde diese in der Folgezeit zunehmend abgeschwächt. Dies führte sogar dazu, dass die Beteiligung von Laien teilweise als überflüssig oder nutzlos eingestuft und daher für deren gänzliche Abschaffung plädiert wurde. Als Hauptursachen für diese Entwicklung lassen sich folgende Punkte nennen:

Tatsächlich sind Laienrichter in Deutschland inzwischen nur noch an einem Bruchteil der Strafverfahren beteiligt.<sup>43</sup> Dies hat seine Ursachen nicht nur darin, dass aufgrund der Verlagerung von Zuständigkeiten vom Schöffengericht auf den Strafrichter inzwischen rund zwei Drittel der Entscheidungen durch den Strafrichter erfolgen, sondern auch in dem Umstand, dass durch die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung

---

nach dem der fahrlässig handelnde Verursacher eines Verkehrsunfalls mit der Folge der Körperverletzung bzw. der Tötung eines anderen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn (bei Körperverletzung) bzw. 15 (bei Tötung) Jahren bestraft werden kann. Eine Umfrage, die vom Büro des Premierministers im September 1999 durchgeführt wurde, um die Einstellung der Japaner gegenüber der Todesstrafe und der Bestrafung von Verbrechen zu untersuchen, zeigt, dass 79,3 % der befragten Japaner für die weitere Beibehaltung der Todesstrafe sind. Als Begründung wurde hierfür an erster Stelle genannt, dass „man für ein grausames Verbrechen mit dem Leben büßen muss“ (49,3 %); an zweiter Stelle stand die Argumentation, dass „bei einer Abschaffung der Todesstrafe den Gefühlen der Opfer bzw. deren Hinterbliebenen nicht mehr ausreichend Genüge getan werde“ (48,6 %).

43 Vgl. zu den Gründen ausführlich: SPONA, Laienbeteiligung in Strafverfahren – Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Funktion der Laienbeteiligung im Strafprozess (2000) 20-73.

und der Beendigung durch Strafbefehl ein großer Teil der Verfahren vor Eröffnung der Hauptverhandlung und damit ohne Schöffenbeteiligung abgeschlossen werden. Erschwerend kommt hierbei noch die inzwischen weit verbreitete Praxis der außerhalb der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung getätigten Absprachen zwischen Berufsrichter, Staatsanwalt und Verteidiger über das Urteil hinzu, an denen die Schöffen ebenfalls nicht beteiligt sind. Diesen wird das Abspracheergebnis ohne Kenntnis der Hintergründe erstmals in der Hauptverhandlung präsentiert, so dass ihnen keine ausreichende Möglichkeit der Einflussnahme mehr verbleibt.

Als Hauptgründe für eine Laienbeteiligung werden vor allem drei Punkte genannt: Die Demokratisierung der Rechtsprechung, die Stärkung und Erhaltung des Volksvertrauens gegenüber der Rechtsprechung sowie die Verbesserung der Rechtskenntnisse und der Urteilsakzeptanz in der Bevölkerung. All dies ist nach den derzeitigen Erfahrungen mit dem Schöffensystem in Deutschland in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht mehr als gewährleistet anzusehen. Um den Laienrichtern wieder eine wirkliche Funktion zu geben, wäre eine Veränderung des Schöffensystems erforderlich. So wäre etwa die Beteiligung von Schöffen als Angehörige des „normalen Volkes“ mit bestimmten Fachkenntnissen innerhalb bestimmter Verfahrensgruppen durchaus eine sinnvolle Bereicherung für das Strafverfahren. Denn es ist unbestreitbar, dass den Berufsrichtern wohl öfter die in einem bestimmten Verfahren benötigten praktischen Erfahrungen und Einblicke fehlen. Dies gilt umso mehr, als sich die Spezialisierung innerhalb der „industrialisierten Welt“ unaufhaltsam fortsetzt. Eine Krankenschwester bei Straftaten im Krankenhausmilieu, ein Wirtschaftsprüfer oder Kaufmann bei Wirtschaftsdelikten oder ein Berufskraftfahrer bei Verkehrsdelikten wären als Laienrichter eine sehr wertvolle und unbestreitbar sinnvolle Ergänzung zum Berufsrichter. Damit würde sowohl der Gefahr der Überforderung, als auch einer zu stark emotional geprägten Denkweise der Schöffen wirksam begegnet. Dies würde im Ergebnis der juristischen Professionalität des Berufsrichters eine fachliche Professionalität der Schöffen hinzufügen, wodurch auch einer Wirklichkeitsentfremdung der Berufsrichter effektiv entgegengewirkt werden könnte.

Im Unterschied zur Situation in Deutschland, besitzen die Richter in Japan eine relativ schwache Stellung im Verfahren. Der Grund liegt darin, dass zwar das materielle Strafrecht in Japan sehr große Ähnlichkeiten mit dem in Deutschland besitzt, das Strafprozessgesetz nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch maßgeblich durch das amerikanische System beeinflusst und nach dessen Vorbild ausgestaltet wurde. Wie die oben zitierten Umfrageergebnisse in Japan zeigen, ist die Emotionalität der japanischen „Durchschnittsbevölkerung“ größer als die der deutschen. Sie führt auch dazu, daß die Gefahr der Beeinflussung von Laienrichtern durch die Massenmedien wächst, und schlägt sich letztlich darin nieder, daß die überwältigende Mehrheit der Japaner im Falle der Verhaftung einer Person bereits von deren Schuld überzeugt ist. Zudem besteht eine weit verbreitete Unkenntnis in der japanischen Bevölkerung in rechtlichen Dingen, was wohl unter anderem damit zusammenhängt, dass es weniger Informationen hierüber in den

japanischen Massenmedien gibt.<sup>44</sup> Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Japan extrem lange dauert, weil diese einen Freispruch in der Hauptverhandlung als einen persönlichen Fehler betrachtet, der ihrem Ansehen schaden könnte.

Für die Ausgestaltung des Schöffensystems in Japan lassen sich unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Besonderheiten und aus den geschilderten Erfahrungen in Deutschland folgende Konsequenzen ziehen: Die beabsichtigte Einführung der Schöffenbeteiligung unter anfänglicher Beschränkung auf Fälle der Schwerestrafbarkeit wirkt kontraproduktiv. Gerade in diesen sehr spektakulären Einzelfällen, bei denen die öffentliche Meinung durch reißerische Reportagen der Massenmedien besonders beeinflusst wird, ist eine Erprobung der Laienbeteiligung im Strafverfahren ungeeignet. In Anbetracht der häufig zu emotionalen Entscheidungen neigenden japanischen Mentalität sollte dies zunächst vermieden und dieser Bereich also eher ausgeschlossen werden. Als Einstieg in das Schöffensystem sind zunächst die Fälle der leichten und mittleren „Alltagskriminalität“ wesentlich vorzugswürdiger. Diese provozieren keine besonderen Emotionen und werden insbesondere nicht durch Medienberichte hochgespielt. Auch empfiehlt es sich nach den Erfahrungen in Deutschland, die Schöffen in Japan nicht, wie beabsichtigt, nur *ad hoc* und für einen einzigen Fall heranzuziehen, sondern statt dessen Bürger mit bestimmten Fachkenntnissen für bestimmte Arten von Kriminalität und überdies für einen längeren Zeitraum<sup>45</sup> auszuwählen. Die Beteiligung von „Spezialisten“ als Schöffen würde die Gefahr emotionaler Entscheidungen reduzieren.

Die Mentalität der japanischen Staatsanwaltschaft, Freisprüche als einen persönlichen Fehler zu betrachten, birgt in Verbindung mit der Beteiligung von Laienrichtern zusätzliche Probleme und Gefahren für das Strafverfahren. So könnte die erwünschte Öffnung der Justiz durch die Laienbeteiligung dazu führen, dass das dargestellte Verhalten der Staatsanwaltschaft noch verstärkt wird. Gerade die Nichtbeteiligung von Schöffen in einem Verfahrensstadium vor der Hauptverhandlung könnte zu deren weiteren negativen Beeinflussung führen.<sup>46</sup> Auch liegt es nahe, dass die Staatsanwaltschaft

---

44 Sendungen mit rechtlichen Informationen oder Inhalten, wie etwa „WiSo“, „Wie würden Sie entscheiden?“ usw., gibt es in Japan nicht.

45 Nach den bereits geschilderten Erfahrungen in Deutschland war eine Amtsperiode für Schöffen von zwei Jahren noch zu kurz, so dass diese auf vier Jahre erhöht wurde. Sollte allerdings eine Beteiligung von fachkundigen Schöffen eingeführt werden, wäre eine solche Amtszeit wahrscheinlich mit der Berufstätigkeit der Schöffen schwer vereinbar. Dies hinge aber auch davon ab, wie oft man einen Schöffen zu den Verfahren heranzieht, so dass ein konkreter Vorschlag hier nicht möglich ist, vielmehr einer späteren Beurteilung vorbehalten bleibt.

46 Hierbei ist anzumerken, dass der Angeklagte in Japan nach der Anklageerhebung und während der gesamten Hauptverhandlung im Normalfall durchgehend inhaftiert bleibt. Zudem hat der Beschuldigte während der Untersuchungshaft kein Recht auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung, keinen Anspruch auf einen kostenlosen Pflichtverteidiger und sein Anwalt während polizeilicher Vernehmungen kein Anwesenheitsrecht. Hierdurch besteht vor

unter diesen Umständen geneigt sein wird, die Beteiligung der Laien zu umgehen, indem sie häufiger auf das Mittel einer Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen zurückgreift, was auch im amerikanisch geprägten japanischen Strafverfahren möglich ist. Diese Gefahr wäre natürlich gerade bei der beabsichtigten Einführung des Schöffensystems in Fällen der Schwerestrafkriminalität nicht gegeben, da hier eine Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip nicht erfolgt. Da dies aber nicht die zuvor genannten Nachteile einer Laienbeteiligung gerade in den Fällen der Schwerestrafkriminalität überwiegt, wären statt dessen gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Umgehung der Beteiligung der Schöffen an Verfahren über leichtere bis mittlere Kriminalität durch eine Verfahrenseinstellung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Problempunkte bei einer Laienbeteiligung im Strafprozeß wäre die Einführung des Schöffensystems in Japan dann sinnvoll, wenn es so ausgestaltet wird, daß es die Defizite des deutschen Systems berücksichtigt und den japanischen Besonderheiten Rechnung trägt. Denn trotz der fraglos besseren Geeignetheit des Schöffensystems für Japan kann weder unter kulturellen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten noch unter Beachtung des Umstandes, dass das Strafverfahren in Japan amerikanisch geprägt ist, eine unreflektierte Übernahme des deutschen Schöffensystems in Japan empfohlen werden.

---

allem die Gefahr, dass ein Geständnis des Beschuldigten in rechtswidriger Weise erzwungen wird (teils auch durch körperliche Misshandlung des Beschuldigten).